

Um die Verstaatlichung der katholischen Schule

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **75 (1975)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ung. Oberlehrer Goepp war sogar überzeugt, daß Pfarrer Jurt gegen die katholische Schule arbeite. Dieser rate manchen Eltern an, ihre Kinder der protestantischen Schule anzuvertrauen¹⁰⁷. Für Musik- und Gesangsunterricht hätte Goepp nach Willen des Pfarrers frühere Schüler der katholischen Schule, welche nun die öffentliche Schule besuchten, annehmen sollen. Auch andere Geistliche der Stadt sähen die Haltung des Pfarrers mit Sorgen und noch nie hätten so viele katholische Kinder die öffentliche Schule besucht wie jetzt. Der Pfarrer verfolge einen bestimmten Plan, er wolle jedenfalls ein anderes Lehrpersonal, gegenüber Drittpersonen habe er sich kritisch über die französische Ausbildung der Lehrer ausgesprochen.

V. Um die Verstaatlichung der katholischen Schule

1. Die Vorbereitung

Der Radikalismus konnte den kirchlichen Einfluß in der Schule nicht dulden. Als dem Kleinen Rat im Jahre 1869 von seiten der katholischen Gemeinde das Gesuch um Benützung der Barfüßerkirche gestellt worden war, wurde im «Volksfreund» die Frage aufgeworfen, ob nicht die Gelegenheit gekommen sei, das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche neu zu überprüfen¹⁰⁸. Die katholische Gemeinde mache bereits ein Viertel der Bevölkerung aus, sie sei wegen ihrer drückenden finanziellen Lage fremdartigen¹⁰⁹ Einflüssen ausgesetzt. Nachdem die bisherigen Schranken zur Aufnahme ins Bürgerrecht gefallen seien, müsse der Staat auch für den katholischen Kult sorgen. Der katholischen Gemeinde obliege der Unterhalt von nicht weniger als 696 Schülern und Schülerinnen. Die katholischen Schüler würden einen eigenen kleinen Schulstaat mitten in unseren Gemeindeschulen bilden.

Dem Staat stehe zwar die Aufsicht zu. Aber diese werde bloß oberflächlich ausgeübt. «Die Inspektion schaut kaum anders in die Schulen hinein als an den Prüfungen, wo alles gehörig geputzt und zubereitet ist und dem offiziellen Auge die Blößen möglichst ver-

¹⁰⁷ ASM, Brief von Goepp an den Generalobern, vom 7. Juli 1860.

¹⁰⁸ Schweiz. Volksfreund, 7. Juli 1869, Unsere katholischen Kirchen- und Schulverhältnisse.

¹⁰⁹ Anspielung auf die Hilfe der «Glaubensverbreitung von Lyon».

deckt werden. Über den wahren Stand und insbesondere über den Geist, der in denselben herrscht, bleibt man völlig im Dunkel. Gewiß ist, daß die Schüler der beherrschenden geistlichen Zucht unterworfen sind und in den kindlichen Gemütern eine scharfe konfessionelle Scheidewand aufgebaut wird, die dem zukünftigen bürgerlichen Zusammenleben Abbruch tut.

Auch hier sollte es sich fragen, ob und wie weit es nicht möglich sei, diese *Sonderschule* in den allgemeinen Schulorganismus hinein-zuziehen und den konfessionellen Gegensatz aufzuheben oder wenigstens zu mildern. Zunächst sollte man sich zu dem Zwecke eine strengere Rechenschaft über Richtung und Leistungen des Unterrichtes geben. Den einsichtigeren Katholiken selbst müsse es nahe gelegt werden, daß die Abschließung weder dem Interesse der Bildung noch der Eintracht entspricht. Dabei wäre es freilich notwendig, jeden einseitigen Standpunkt zu vermeiden und auch den bisherigen konfessionellen Druck auf unsere Gemeindeschulen zu beseitigen. . . .¹¹⁰»

2. Die finanzielle Belastung durch die Schule

Der Artikelschreiber im «Schweiz. Volksfreund» vom 7. Juli 1869 hatte jedenfalls Kenntnis vom nachfolgenden Rechenschaftsbericht des Pfarrers Jurt¹¹¹.

«Die Eltern können sich über die Höhe des Schulgeldes nicht beklagen, da durchschnittlich nur Fr. 6–7 pro Jahr auf 1 Kind fallen. . . . Unter den Bruttoausgaben sind nach dem Tode von H. Christian Merian nur Fr. 85.– pro Jahr für Schülertuch eingerechnet, während die Totalausgaben für diesen Zweck im Schuljahr 1868/69 Fr. 1105.15, im Schuljahr 1869/70 Fr. 1128.90 betragen. Diese Mehrausgabe wurde vom Unterzeichneten aus den Zinsen bestritten, die ihm aus der Paravicinischen Stiftung und dem Legat des Deputaten Laroche sel. zufließen, sowie aus Geschenken, die von wohlthätigen Privaten ihm verabfolgt worden sind. . . .»

¹¹⁰ Gemeint ist der Einfluß der protestantischen Geistlichkeit auf die öffentliche Schule.

¹¹¹ STABA, LL 31, Der Vorstand der katholischen Schule an das Sekretariat des Schulkollegiums vom 21. Januar 1869.

<i>Jahr</i>	<i>Schülerzahl</i>	<i>Schulertrag</i>	<i>Laufende Ausgaben</i>	<i>Bauliche Ausgaben</i>
1859	Knaben 139 Mädchen 320 = 459	3 017.55	5 969.—	670.—
1860	Knaben 214 Mädchen 272 = 486	3 183.85	6 741.50	570.—
1861	Knaben 179 Mädchen 314 = 493	3 415.10	6 847.50	743.—
1862	Knaben 185 Mädchen 308 = 493	3 527.50	6 772.75	4 101.—
1863	Knaben 218 Mädchen 332 = 550	3 776.20	7 032.50	45 185.—
1864	Knaben 266 Mädchen 356 = 622	3 651.90	10 623.95	12 150.—
1865	Knaben 288 Mädchen 354 = 642	3 531.55	12 034.50	15 388.—
1866	Knaben 323 Mädchen 358 = 681	3 842.90	11 956.10	25 144.—
1867	Knaben 314 Mädchen 384 = 698	4 214.75	12 552.—	9 610.—
1868	Knaben 348 Mädchen 371 = 719	4 376.05	13 031.—	3 576.—
		36 537.35	93 560.80	117 137.—

3. *Der Altkatholizismus als Gegner der katholischen Schule*¹¹²

Auf Betreiben von Professor Walter Munzinger in Solothurn bildeten sich in Zürich, Bern, Basel etc. «Vereine freisinniger Katholiken». Sie sollten gemäß ihrer Statuten vom 1. Dezember 1872 die Opposition gegen das 1. vatikanische Konzil und die katholische Kirche in weitere Kreise tragen. Maßgebende Persönlichkeiten wie Augustin Keller im Aargau, Wilhelm Vigier und Albert Brosi in Solothurn, Teuscher und Bodenheimer in Bern, Carteret in Genf gaben der altkatholischen Bewegung Ansehen und ließen sie durch reichliche Staatsmittel unterstützen. Der im gleichen Jahre gegründete Verein freisinniger Katholiken in Basel, der den Stamm der

¹¹² Alt- oder Christkatholiken nennen sich die Anhänger der Oppositionspartei gegen das 1. vatikanische Konzil und dessen dogmatische Beschlüsse (Unfehlbarkeit *ex cathedra* und Universalepiskopat des römischen Bischofs), mit der Begründung, durch Ablehnung dieser Dogmen als Neuerungen den Rechts- und Glaubensboden der alten Kirche zu bewahren.

baslerischen Christkatholiken (Altkatholiken) bildete, hatte, gemessen an der Zahl katholischer Einwohner und der weitgehenden psychologischen und materiellen Unterstützung seitens der nichtkatholischen Bevölkerung, nicht den erwarteten Erfolg¹¹³, nicht zuletzt wegen der eifrigen romtreuen Tätigkeit des Pfarrers Jurt und des Oberlehrers Nonnenmacher. Pfarrer Jurt berichtete dem bischöflichen Kanzler Duret, daß der Vortrag von Professor Reinkens¹¹⁴ in der St. Martinskirche weniger von Katholiken als vielmehr von Protestanten besucht worden sei. Manche freisinnigen Katholiken zeigten sich reuig und für die treuen Katholiken trage er keine Bedenken. Von der Regierung sei nichts zu befürchten, aber in Allschwil stünden die Dinge nicht zum besten¹¹⁵.

Politisch gehörten die freisinnigen Katholiken der liberalen Partei an, und sie hatten nach ihrer Trennung von der römisch-katholischen Kirche im Jahre 1874 bald ihre Vertreter im Großen Rat. Bei den entscheidenden Verhandlungen und der Abstimmung vom Januar-Februar 1884 saßen ihrer fünf in dieser Behörde, während die Römisch-Katholischen keine Vertretung aufwiesen¹¹⁶.

Wegen der Teilnahme des Standes Basel an der Diözesankonferenz in Olten vom 31. August 1873 machten die Basler Katholiken mit 600 Unterschriften eine Eingabe an die Regierung und übermittelten sie am 17. Februar an Bürgermeister Stehlin¹¹⁷. An genannter Konferenz wurde das Ehe-, Schul- und Begräbniswesen voll und uneingeschränkt den staatlichen Behörden überlassen¹¹⁸.

4. Der erste offizielle Versuch zur Verstaatlichung der Schule

Was schon früher in einzelnen Pressestimmen zum Ausdruck gekommen war, wie z. B. in der «Grenzpost»¹¹⁹, aber sowohl vom konservativen Regime wie auch später seitens der liberal-konservativen Partei wenig Beachtung fand, kam nun kurz vor dem Wahlsieg der Radikalen in einem Anzug des freisinnig-katholischen

¹¹³ Gantner, S. 133.

¹¹⁴ Reinkens, katholischer Priester aus Breslau. Er gehörte zu den Agitatoren des Altkatholizismus und hielt u. a. am 1. Dezember einen Vortrag in Olten.

¹¹⁵ DASO, Brief von Pfarrer Jurt an die bischöfliche Kanzlei vom 16. Dezember 1872.

¹¹⁶ ASZ vom 23. Februar 1884, Rede von Nationalrat Geigy-Merian.

¹¹⁷ KGBA, Protokoll D.

¹¹⁸ K. Müller, Die katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts, Einsiedeln 1928, S. 289.

¹¹⁹ Vom 7. Juli 1869, Unsere katholischen Kirchen- und Schulverhältnisse.

Gipsermeisters *F. J. Butz*¹²⁰ zum Durchbruch. Er stellte im Großen Rat den Antrag, «es sei das katholische Kirchen- und Schulwesen, das bis anhin unter jedweder öffentlichen Kontrolle entbehrender Selbstverwaltung gestanden habe und noch steht, gelegentlich zu regeln und für die Zukunft unter Schutz und Aufsicht des Staates zu stellen. . .» Der Anzug wurde am 6. Oktober 1873 als erheblich erklärt¹²¹.

Die katholische Gemeinde wehrte sich unter Berufung auf das Reglement vom 1. Juni 1857, wonach das Kirchen- und Schulwesen von einem Vorstand weltlichen Standes verwaltet werde, welcher nach § 27 und 28 genannten Reglementes jährlich Rechenschaft ablegte. Es sei ihr auch durch Ratserkenntnis vom 18. Juni 1823 zur Pflicht gemacht worden, für eine gute katholische Schule zu sorgen¹²².

«Dieser Anzug geht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Um Sachlichkeit geht es dem Antragsteller nicht. Jetzt, wie 10 Jahre später, ist es kulturkämpferisches Wollen mehr als wirklich sachliche Besorgtheit, die diejenigen, die den Finger auf das katholische Schulwesen legen, leitet¹²³.»

Nachdem Butzens Antrag am 6. Oktober an die Regierung weitergeleitet worden war, reichten die Katholiken ein mit 4665 Unterschriften versehenes Begehren ein, die Regierung möge der katholischen Gemeinde ihr eigenes Schul- und Kirchenwesen belassen¹²⁴. An einigen Orten der Stadt wurden Listen mit Abschriften der Petition aufgelegt. Wenn nicht genügend Unterschriften aufgebracht werden könnten, sollten die Mitglieder der Vorsteherschaft Familienbesuche machen¹²⁵.

Die Regierung beauftragte das Erziehungskollegium um Berichterstattung über die wirklichen Verhältnisse im katholischen Schulwesen. Dieses erstattet am 18. Mai 1874 den verlangten Bericht¹²⁶.

¹²⁰ Das Geschlecht Butz ist in Allschwil beheimatet. Gipsermeister Butz-Rieder wurde am 30. Juni 1879 ins Basler Bürgerrecht aufgenommen (STABA, C 5, Bürgeraufnahmen 1878–1882).

¹²¹ STABA, LL 31.

¹²² STABA, LL 31, Der Vorstand der katholischen Gemeinde an den Großen Rat, 29. August 1873.

¹²³ Ed. Vischer, Die Wandlungen.

¹²⁴ STABA, LL 31, Eingabe vom 19. Oktober 1873 mit 1811 männlichen und 2854 weiblichen Unterschriften.

¹²⁵ KGBA, Protokoll 1865–1879: Wegen Antrag von Großrat Butz vom 6. Oktober sollen Listen aufgelegt werden im Knaben- und Mädchenschulhaus; bei Frau Wwe. Haas, Marktplatz; bei H. Reinle, Gerbergasse; bei H. Bourgnon, Freiestrasse; bei H. Oberlin; bei Läden.

¹²⁶ STABA, LL 31.

Schulinspektor Hess hatte sich die Mühe genommen, über Einrichtung und Leistungen der Knaben- und Mädchenschule eine eingehende Untersuchung anzustellen. «Sehr viel Neues enthält freilich dieser Bericht nicht, da in den jährlichen Berichterstattungen das meiste schon enthalten ist. . . Dabei müssen wir uns merken und hervorheben, daß von seiten des Schulvorstandes wie der Lehrerschaft mit Bereitwilligkeit entgegengekommen und auf Fragen und Erkundigungen überall Auskunft gegeben wurde¹²⁶.» Aus dem Bericht des Erziehungskollegiums:

«Im Kanton Basel, früher dem Gesamtkanton, später in Baselstadt ist der Grundsatz seit langem anerkannt, daß die Freiheit des Unterrichtes gelte, daß also neben den öffentlichen, vom Staat oder Gemeinden unterhaltenen Schulen auch Privatschulen jeder Art bestehen dürfen, wie billig unter Vorbehalt der Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden. Das Gesetz vom 17. Juni 1818 bestimmt in § 16 die Bedingungen, unter denen Privatunterrichtsanstalten errichtet werden können, und unterstellt sie der Oberaufsicht des Erziehungsrates (jetzt Erziehungskollegium). Eine Verordnung des Kleinen Rates vom 21. Februar 1838 führt die Regelung dieses Gegenstandes, auf Grundlage eines Gesetzes, etwas genauer aus. Infolge der Einführung des Schulinspektorates wurden dann die Privatschulen 1870 unter die unmittelbare Aufsicht des Inspektors gestellt. Die katholische Schule fällt aber unbedingt in die Kategorie der Privatschulen, da sie sich ganz aus eigenen Mitteln erhält und vom Staate niemals auch nur eine Unterstützung erhalten hat, wie das bei andern Privatschulen. . . geschieht, ohne daß dadurch der privatrechtliche Charakter in Frage gestellt wird. . . Überdies ist in den Verwaltungsberichten die katholische Schule stets unter den Privatschulen aufgeführt worden, ohne daß die Prüfungskommission oder der Große Rat je ein Wort dagegen eingewendet hätte. Der Charakter der Privatschule scheint uns also über alle Zweifel erhaben.

Einer solchen kann aber nach Verordnung von 1838 § 6 die erteilte Bewilligung des Bestandes nur entzogen werden, wenn sie sich ahndungswürdige Verstöße gegen die Sittlichkeit oder gegen die Zwecke christlicher Jugenderziehung überhaupt hätte zuschulden kommen lassen. Das ist aber nie der Fall gewesen. Gesetzlich ist also eine Unterdrückung der katholischen Schule nicht zulässig. Wir wollen aber weitergehen und untersuchen, ob eine katholische Privatschule einem Bedürfnis entspreche und ob Analogien dafür in andern Kantonen vorhanden seien. Daß bei Gründung der Schule das Bedürfnis existierte, ist klar. Damals trugen die öffentlichen Schulen einen entschieden konfessionellen Charakter, und die Gemeindeschulen standen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeindegeistlichen. Darum hat, im Interesse der Katholiken. . . die Regierung diesen die Errichtung und Unterhaltung einer katholischen Schule auferlegt. Seitdem hat sich das verändert. Die katholische Kirche ist nicht mehr bloß geduldet, sondern rechtlich anerkannt. Überdies ist die Teilnahme am Religionsunterricht. . . vom Willen der Eltern abhängig

gemacht. Die öffentliche Schule hat mehr oder weniger den Charakter der Konfessionslosigkeit erhalten. Gerade darin liegt wieder ein Grund, der das Verlangen nach einer eigenen katholischen Schule bedingt. Eine große Anzahl religiös gesinnter Eltern wollen ihren Kindern eine entsprechende Erziehung geben, und nach dem Prinzip der vollständigen Glaubens- und Religionsfreiheit kann dagegen von Seiten des Staates nichts eingewendet werden.

Wir sehen in vielen Kantonen Privatschulen dieser Art. Um nur einige Beispiele anzuführen: . . . in Freiburg und Wallis bestehen reformierte Privatschulen, die von den dortigen reformierten Privatgemeinden mit Unterstützung auswärtiger Freunde unterhalten werden. Das Verhältnis ist also genau das nämliche, wie das der hiesigen katholischen Schule . . .

Wir sehen auch, daß innerhalb der gleichen Konfession Richtungen, die mit der in der Staatskirche herrschenden nicht übereinstimmen, ihre eigenen, auf der Basis ihrer religiösen Anschauungen begründeten Privatschulen haben, und zwar von der untersten bis zur höchsten. Das ist der Fall mit der sog. Freien Kirche im Waadtland, Genf, ohne daß die Regierungen ihnen etwas in den Weg legten. Ähnliches findet sich in den Kantonen Bern, Zürich, wo sogar sogenannte evangelische Lehrerseminare bestehen, deren Zöglinge nach bestandnem Staatsexamen zum öffentlichen Schuldienst zugelassen werden. Und was in jenen Kantonen gestattet ist, das sollten wir hier verbieten?

Wenn wir uns also entschieden dafür aussprechen müssen, daß die katholische Schule in ihrem Bestand als Privatschule von Rechts wegen nicht dürfe angetastet werden, sondern wie andere Privatschulen Anspruch auf den Schutz des Staates habe, so sind wir deshalb nicht der Meinung, daß nicht darauf hingewirkt werden sollte, vorhandenen Mängeln nach Kräften abzuhelpen. Die Oberaufsicht, die dem Erziehungskollegium übertragen ist, gibt dazu das volle Recht. Auch hat die Vorsteher-schaft, bzw. der katholische Pfarrer und der Oberlehrer der Knabenschule uns bestimmt ausgesprochen, daß sie sehr gerne etwaigen Bemerkungen und Anleitungen zu Verbesserungen Gehör geben und ihnen dieselben nur willkommen sein können. Es versteht sich aber von selbst, daß eventuelle Verfügungen dieser Art nicht ausnahmsweise für die katholische Schule, sondern für alle Privatschulen getroffen werden müßten . . .

Wegen der Examen bemerken wir übrigens, daß von den Prüfungen der größeren Schulen, und namentlich der katholischen, jeweilen die Anzeige gemacht wird und dieselben . . . vom Inspektor und von Mitgliedern des Erziehungskollegiums besucht werden. Am wirksamsten endlich dürfte es sein, wenn die Privatschulen verpflichtet würden, jeweilen vor der Anstellung der Lehrer oder Lehrerinnen der Behörde Anzeige zu machen, um diese von der Befähigung derselben zu überzeugen. Das einfachste Mittel hiefür wäre ohne Zweifel die Einführung von Patenten, von denen die Ausübung der Lehrtätigkeit, auf Grundlage vorangegangener Prüfungen abhängig gemacht würde, wie das in den meisten Kantonen der Fall ist. Dabei versteht es sich von selber, daß auf

vorgelegte Zeugnisse von andern Orten von der Prüfung könnte Dispens erteilt werden. . .

(Wegen der 4665 eingegangenen Unterschriften.) Sie (die Zahl) beweist. . ., daß eine sehr große Zahl unserer katholischen Bevölkerung einen hohen Wert auf den Fortbestand der Schule legt, und dies sollte man nicht unnötigerweise verletzen.

Wir fassen also noch einmal unsere Meinung dahin zusammen, daß nach Recht und Gesetz der Bestand der katholischen Schule nicht angetastet werden dürfe, daß aber damit nicht ausgeschlossen ist, auf gesetzlichem und freundschaftlichem Wege auf Beseitigung einzelner Mängel hinzuwirken¹²⁷.»

Gestützt auf diesen Bericht beschloß der Kleine Rat vorerst die Vorlage des Entwurfes zu einer neuen Schulorganisation abzuwarten¹²⁸. Diese verzögerte sich bis zum Moment, da die Radikalen erstmals in der Geschichte Basels (1875) die Regierungsmehrheit bilden konnten.

VI. Die Schule zwischen 1873 und 1880

Trotz aller Bedenken des Pfarrers Jurt¹²⁹ wurde 1869 der Primarabteilung eine Realschule angegliedert, so daß die Schule alle vom Gesetze geforderten Klassen aufwies.

Schulinspektor Hess¹³⁰ verfaßte am 23. Oktober 1873 und am 20. Mai 1880 umfangreiche *Visitationsberichte*, welche über den Stand und die Entwicklung der Knaben- und Mädchenklassen eingehend Bescheid geben¹³¹.

¹²⁷ STABA, LL 31, Bericht des Erziehungskollegiums an den Kleinen Rat, vom 18. Mai 1874.

¹²⁸ STABA, LL 31, Bericht des Erziehungsdepartements vom 11. Juli 1882.

¹²⁹ ASM, Brief an den Provinzial vom 4. Mai 1869.

¹³⁰ Johann Wahrmond Hess, Lehrer am Realgymnasium, übte seit 1863 als Provisorium das Inspektorat der Landschulen aus. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Schulinspektorat wurde er im Mai 1870 zum Schulinspektor ernannt. Wegen seiner treuen Pflichterfüllung wurde er wiederholt im Amte bestätigt und blieb Inspektor bis zum Jahre 1896. Er starb am 27. Februar 1909 im Alter von 82 Jahren. (STABA, C 16, Primarschulinspektoren 1862–1923.) Seine beiden umfangreichen Visitationsberichte der Jahre 1873 und 1880 über die katholische Knaben- und Mädchenschule legen Zeugnis ab für eine wohlwollende, aber objektive Darstellung der Schulbelange. Mit der Lehrerschaft, besonders mit Oberlehrer Nonnenmacher stand er in einem freundschaftlichen Verhältnis. Wegen zu starker Belastung wurde das Inspektorat im Jahre 1880 getrennt und auf Vorschlag von J.W. Hess wurde am 15. Dezember 1880 Wilhelm Jenny-Otto, Lehrer an der Töchterschule, zum Inspektor der Mädchenklassen ernannt.

¹³¹ STABA, LL 31, 1813–1879 und 1880–1883.